

**Briefkopf der kreisangehörigen
Kommune/Gemeinde bzw. des
Jobcenters Rhein-Kreis Neuss**

**Angabe der/s
Sachbearbeitenden erforderlich**

Kommune

Straße

Plz. + Ort

01.03.2022

**Umstellung der Erbringungsform für Leistungen der Bildung und Teilhabe
nach § 34 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und § 6b Bundes-
kindergeldgesetz (BKGG) i. V. m. § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)**

hier: Informationsschreiben für Leistungsberechtigte

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass zum **01. April 2022** die Erbringungsform für Leistungen der Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII und § 6b BKGG i. V. m. § 28 SGB II im Regelfall auf die Erbringungsform „**Geldleistungen**“ umgestellt wird. Das bedeutet konkret, dass zukünftig auch die Bedarfe für Ausflüge, Schulfahrten, Mittagsverpflegung, Lernförderung und die soziokulturelle Teilhabe als Geldleistung erbracht werden.

Die bewilligten Leistungen werden Ihnen ab dem 01. April 2022 **direkt auf Ihr Konto ausgezahlt**, sodass Ihnen der eigenverantwortliche Umgang mit Ihrem Budget ermöglicht wird.

Ich weise darauf hin, dass eine **Nachweispflicht** gegenüber dem örtlichen Sozialamt besteht. Sie müssen die zweckentsprechende Mittelverwendung **innerhalb von zwei Wochen** nachweisen, dies kann z. B. mittels Kontoauszug erfolgen. Weisen Sie die Verwendung nicht innerhalb von zwei Wochen nach oder verwenden die erhaltene Leistung zweckwidrig, prüft das örtliche Sozialamt eine (Rück-)Umstellung auf das Direktzahlungsverfahren.

Die Leistungsanbietenden werden ebenfalls über die Umstellung der Erbringungsform informiert. Diese werden zudem darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, bis zum 01. April 2022 mit Ihnen eine Lastschriftermächtigung abzuschließen.

Sollten Sie hierzu Rückfragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Es wird um Beachtung und Mitwirkung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

St